

Presserklärung zur Dichtheitsprüfung privater Grundstücksentwässerungsanlagen Beschluss der Verbandsversammlung am 22.9.2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südstormarn hat sich in der letzten Sitzung am 22.9.2010 auch mit der Frage der Durchführung der Dichtheitsprüfung privater Grundstücksentwässerungsanlagen befasst und u.a. dabei festgestellt, dass nicht eine umstrittene Frage zu diesem Thema seit Juli 2009 von der Landesregierung noch anderen Behörden geregelt worden ist. Zwar wurde inzwischen viel über dieses Thema geredet, doch offiziell passiert ist nichts. Insbesondere konnte die Zuständigkeitsfrage nicht geklärt werden, so dass dies wohl letztlich nur auf gerichtlichem Wege erfolgen kann.

Deshalb hat die Verbandsversammlung einstimmig beschlossen nicht für die Durchführung der Dichtheitsprüfung privater Grundstücksentwässerungsanlagen zuständig zu sein und ihren Beschluss vom 1.7.2009, alle Grundstückseigentümer aufzufordern den Nachweis zu erbringen, aufgehoben.

Was bedeutet dies :

nach der DIN 1986 Teil 30 hat jeder Grundstückseigentümer seine privaten Anlagen nach wie vor entsprechend auf Dichtheit zu untersuchen.

nach dem Beschluss der Verbandsversammlung wird es bis zur Klärung über die Zuständigkeitsfrage vom Zweckverband Südstormarn keine Aufforderung an diejenigen geben, die den Dichtheitsnachweis bisher nicht erbracht haben.

Was bedeutet dieser Beschluss für diejenigen, die bereits einen Dichtheitsnachweis beim Zweckverband eingereicht haben:

Zunächst bedankt sich der Zweckverband bei den mittlerweile über 2.000 Grundstückseigentümern, die den Nachweis bereits eingereicht haben.

Was soll man nun tun?

Bei dem ganzen Hin und Her verschwindet der eigentliche Grund, weshalb die Untersuchung durchzuführen ist fast ganz. Es geht hier um den Grundwasserschutz und die Bewahrung der Wasserqualität. Hierzu ist es auch erforderlich, dass kein Abwasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser gelangen kann.

Hieraus ergeben sich nun zwei Möglichkeiten:

1. Sie erbringen trotz der unklaren Zuständigkeiten und unklaren Fristen den Dichtheitsnachweis. Wenn Fragen auftreten hilft der Zweckverband gerne. Der Zweckverband nimmt auch nach wie vor die Dichtheitsnachweise entgegen, erfasst und sammelt sie bis die Zuständigkeitsfrage geklärt ist.
2. Sie warten ab und erteilen keine Aufträge bis alle unklaren Fragen geklärt sind. Der Zweckverband wird aufgrund seines Beschlusses vom 22.9.2010 so lange nicht tätig werden, bis eine Klärung herbeigeführt ist.

